

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif GesundheitGLOBAL Incoming. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/KK-LE und dem Tarif GesundheitGLOBAL Incoming sowie dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung für längerfristig (mindestens 2 Monate, maximal ein bzw. fünf Jahre) nach Deutschland einreisende Personen. Sie ersetzt für Personen gemäß Nr. 1a des Tarifs den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz und erfüllt die gesetzliche Pflicht zur Versicherung in Deutschland.



Was ist versichert?

- ✓ Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen
- ✓ Arznei- und Verbandmittel
- ✓ Heil- und Hilfsmittel
- ✓ Gezielte Vorsorgeuntersuchungen nach in Deutschland gesetzlich eingeführten Programmen
- ✓ Impfungen gemäß Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO)
- ✓ Psychotherapie
- ✓ Hebamme und Entbindungspfleger
- ✓ Allgemeine Krankenhausleistungen
- ✓ Zahnbehandlung
- ✓ Zahnersatz
- ✓ Kieferorthopädie (bei Behandlungsbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
- ✓ Versicherungsschutz bei vorübergehender Rückkehr in das Herkunftsland bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr
- ✓ Medizinisch notwendiger Rücktransport nach Deutschland oder in das Herkunftsland gemäß Nr. 3.4 des Tarifs
- ✓ Bestattung oder Überführung im Todesfall gemäß Nr. 3.5 des Tarifs



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht medizinisch notwendige Behandlungen
- ✗ Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind
- ✗ Leistungen des Heilpraktikers
- ✗ Kur, Sanatoriums- und Reha-Behandlungen
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in Nr. 4 des Tarifs und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KK-LE), insbesondere in Nr. 6 AVB/KK-LE.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Erstattungsfähig sind ärztliche Leistungen bis zum Höchstsatz der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- ! Die Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Heilbehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Ländern gemäß Nr. 1.4 des Tarifs.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang der Versicherungsbestätigung zahlen.
- Die Beiträge müssen Sie an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle entrichten.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt, der im Versicherungsschein ausgewiesen ist, jedoch nicht vor Einreise nach Deutschland.
- Für Sehhilfen und andere Hilfsmittel gilt eine Wartezeit von drei Monaten. Sie entfällt bei Unfall.
- Für Entbindung, Zahnersatz und Kieferorthopädie gilt eine Wartezeit von acht Monaten. Sie entfällt bei Unfall.
- Die Versicherung ist befristet auf maximal fünf Jahre (siehe Nr. 1a des Tarifs) bzw. ein Jahr (siehe Nr. 1b des Tarifs)
- Der Versicherungsschutz endet jedoch
 - o mit Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes in Deutschland
 - o mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer
 - o wenn die versicherte Person stirbt



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Nach Ablauf der Mindestversicherungsdauer von zwei Monaten kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- Endet der Aufenthalt in Deutschland gegenüber den Angaben im Antrag vorzeitig, können Sie den Vertrag durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Flugticket) taggenau kündigen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie die Versicherung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z.B. eMail) erfolgen. Kündigen Sie nicht nur für sich selbst, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.